

I. Öffentlich bekannt gegeben

durch Veröffentlichung im Internetauftritt (https://stadt.muenchen.de/infos/tierseuchen.html), in Rundfunk und Presse am 19.12.2024 **Sebastian Groth**

Stadtdirektor

Vertreter der Kreisverwaltungsreferentin

Leiter der Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung, Prävention

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 19.12.2024

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer*innen, die gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen.

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65), sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBI. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt München folgende:

Allgemeinverfügung:

- 1. Für Lebensmittelunternehmer*innen, die gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung aller nachfolgenden Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):
 - 1.1. Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet.
 - 1.2. die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
 - 1.3. die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde der Landeshauptstadt München, Bereich Lebensmittelüberwachung (Kontakt: Lebensmittel.kvr@muenchen.de) durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder gelagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.
- 2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- 3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Hausund Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von infizierten Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Der Kontakt mit Blut ist der effizienteste Übertragungsweg, aber auch Fleischerzeugnisse können über längere Zeit hochinfektiös bleiben. Daher ist der Kontakt zwischen gesunden Schweinen und infizierten Tieren, deren Fleisch oder Fleischerzeugnissen unbedingt zu vermeiden. Im Falle eines ASP-Ausbruchs sind um die Ausbruchsstelle verschiedene Sperrzonen (SZ) einzurichten, die daher mit Beschränkungen für die Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung der daraus gewonnen Fleischerzeugnisse von Schweinen, die innerhalb der Sperrzonen gehalten wurden, verbunden sind. So dürfen Schweine, die in einer Sperrzone II oder einer Sperrzone III gehalten wurden, nur in Betrieben geschlachtet werden, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens speziell dafür benannt wurden. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die weitere Zerlegung und Verarbeitung des daraus gewonnen Schweinefleisches. Hier bietet das EU-Recht allerdings Ausnahmemöglichkeiten, für Betriebe die gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen, deren Nutzung mit vorliegender Allgemeinverfügung erleichtert wird.

II.

Die Landeshauptstadt München ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung Ziffer 1

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausnahmen von der Benennung ist Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Demnach kann die zuständige Behörde beschließen, dass eine besondere Benennung für Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in ASP-Sperrzonen II oder III gehalten wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.

Mit der Nutzung der Ausnahme steht es den Betrieben frei, jederzeit Fleisch von Schweinen, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden, zu verarbeiten, zu zerlegen und zu lagern. Dies umfasst demnach auch Fleisch von Schweinen, das für den menschlichen Verzehr geeignet, aber nicht EU-weit handelbar ist.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung dürfen Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen aus diesen Betrieben nur innerhalb Deutschlands vermarktet werden. Dies gilt auch für Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen von Schweinen, die nicht aus einer Sperrzone II oder III stammen.

Ein EU-weites Inverkehrbringen muss ausgeschlossen werden, siehe Art. 44 Abs. 2 Buchstabe b) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Damit die rein nationale Vermarktung dieses Fleisches, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen gewährleistet werden kann, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 Buchstabe a) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 grundsätzlich eine besondere Kennzeichnung als Ersatz der gem. Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehenen Kennzeichnung vor. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Gewährung der Ausnahme von der Benennung nur an Lebensmittelunternehmen richtet, die nicht den Kennzeichnungsvorgaben der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterliegen, entfällt diese Vorgabe für Betriebe im Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

Mit der Anordnung in Ziffer 1.1. dieser Allgemeinverfügung wird die grundsätzlich mögliche Vermarktung im grenznahen EU-Ausland unterbunden und somit sichergestellt, dass die unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer rein nationalen Vermarktung eingehalten werden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass auch anfallende tierische Nebenprodukte aus Betrieben, die von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen, nicht EU-weit in den Verkehr gebracht werden, sondern innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt werden. Damit dies sichergestellt wird, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 Buchstabe c) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos die Verarbeitung oder Beseitigung gem. Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Die anfallenden tierischen Nebenprodukte von Schweinen können demnach in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen nach Art. 24 Abs. 1 Buchstabe a) – c) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet oder beseitigt werden.

Die Anordnung der verpflichtenden Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung in Ziffer 1.3. dieser Allgemeinverfügung ergeht aufgrund Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Es ist erforderlich, dass ein Betrieb bei der Landeshauptstadt München, Bereich Lebensmittelüberwachung, anzeigt, dass er von der Ausnahme von der Benennung

Gebrauch machen möchte, bevor er Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden. Diese Vorgabe ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Betrieb ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung verpflichtet ist sicherzustellen, dass die Bedingungen unter Ziffer 1.1. und 1.2. dieser Allgemeinverfügung eingehalten werden und dies von der zuständigen Behörde überwacht werden können muss. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn die zuständige Behörde Kenntnis darüber hat, welche Betriebe zu welchem Zeitpunkt die Ausnahme nutzen.

Begründung Ziffer 2

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Tierdarmhüllen von Schweinen aus Sperrzonen II und III im öffentlichen Interesse ergeht.

Begründung Ziffer 3

Ziffer 3. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde Gebrauch gemacht um den Wirtschaftsbeteiligten ohne zeitliche Verzögerung zu ermöglichen, die Ausnahme von der Benennung in Anspruch nehmen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich an oder zur Niederschrift bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

 Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:.

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- 2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Bei fachlichen Rückfragen zu dieser Allgemeinverfügung können Sie sich an die Lebensmittelüberwachung der Landeshauptstadt München (lebensmittel.kvr@muenchen.de) bzw. bei Fragen zur ASP an das Städtische Veterinäramt München (veterinaeramt.kvr@muenchen.de) wenden.

München, den 19.12.2024

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat Sicherheit und Ordnung. Prävention Allgemeine Gefahrenabwehr

Groth

Stadtdirektor